



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-26-00-115
Datum: 15.08.2013

2013/180
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	12.09.2013	

Betreff

Bebauungsplan Nr. 115 - 1. Änderung
Planbereich "Zeche Ickern 1/2"
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 115 - 1. Änderung, Planbereich "Zeche Ickern 1/2".
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 115 - 1. Änderung ergibt sich aus dem beigefügten und zum Beschluss gehörenden Übersichtsplan (Anlage 1).

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 115, Planbereich "Zeche Ickern 1/2" erfolgte in der Sitzung des Betriebsausschuss 3 am 08.03.2012.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 115. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 37 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 115 wurde am 14.07.1992 vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen und erlangte am 05.03.1993 Rechtskraft. Das seinerzeit brachliegende Zechengelände bot erhebliche für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt dringend benötigte Flächenpotenziale, auch um den Strukturwandel in der Region durch Schaffung von neuen Arbeitsplätzen zu fördern. Ziel war es, die Fläche zu einem Gewerbe- und Industriestandort für umweltverträgliche und qualifizierte Nutzungen mit Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven Nutzungen aus dem Bereich der Warenverteilung zu entwickeln.

Es zeigte sich jedoch, dass sich diese Zielvorstellungen nicht hinreichend mit den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans decken und somit eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 erforderlich schien. Mit der Änderung sollte das Ziel verfolgt werden, den Charakter des Gebietes zu wahren und eine weitere Entwicklung im Sinne der Bestandsbetriebe zu forcieren. Hierzu sei es erforderlich, einzelne Festsetzungen hinsichtlich der Art der zulässigen Nutzungen zu modifizieren und ggf. einzelne Arten auszuschließen. Somit sollte die Zielvorstellung einer weiteren Ansiedlung bezüglich zukunftsorientierter Betriebe, Distributionsvorhaben sowie arbeitsplatzintensiver Nutzungen aus dem Bereich der Warenverteilung gesichert werden.

Im Bebauungsplanverfahren wurden nach der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 keine weiteren Verfahrensschritte durchgeführt. Bei der Konkretisierung der Planung wurde festgestellt, dass die genannten politischen Ziele nur stark eingeschränkt als städtebaulich begründet umgesetzt werden können. Im Bebauungsplan ist ein Bezug zur Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze nicht möglich, eine indirekte Umsetzung durch den Ausschluss bestimmter Nutzungen (z. B. Lager) kann die Zielerreichung nicht gewährleisten. Auch ein Vorrang für die Entwicklung von Bestandsbetrieben ist nicht umsetzbar, da die Planung wettbewerbsneutral bleiben muss. Weitere städtebauliche Gründe für die Fortsetzung des Planverfahrens sind nicht hinreichend gewichtig, um die Fortsetzung zu rechtfertigen. Es besteht demnach kein Planungserfordernis für eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 115.

Zur Beendigung des Verfahrens ist als formaler Schritt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplans zu fassen, da die Vorschriften des Baugesetzbuches für die Aufstellung von Bauleitplänen, als auch für ihre Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen gemäß § 1 Abs. 8 BauGB anzuwenden sind.

Der Stadt Castrop-Rauxel entstehen dadurch keine kassenwirksamen Kosten.